



# Merseburger Kreis-Blatt.

Mittwoch den 3. April.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurt.

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

die Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juni v. J. bringen wir in Folge höhern Auftrages hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar durch eine, in dem Großherzoglichen Regierungsblatt abgedruckte Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. nochmals daran erinnert hat:

- 1) daß vom 1. März d. J. an die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;
- 2) daß dagegen die gedachten älteren Kassen-Anweisungen noch bis einschließlich den 31. Mai d. J. bei der Großherzoglichen Haupt-Amtskasse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebene, umgetauscht werden können;
- 3) daß aber mit dem Eintritte des 1. Juni d. J. alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen, theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden, und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Merseburg, den 20. März 1861.

Königliche Regierung.

v. Wedell.

### Bekanntmachung.

Am 24. Februar d. J. ist bei der verehel. Wäckermeister Böhme zu Benndorf ein derselben unbekannter Mann erschienen, welcher sich fälschlich für einen Boten des Königl. Appellationsgerichts zu Raumburg ausgegeben und derselben ein Schreiben behändigt hat, inhalt's dessen die Entlassung ihres Ehemanns aus der Gefangenanstalt zu Halle, wo er eine mehrjährige Strafe verbüßt, im Wege der Gnade erfolgen solle. Seiner Forderung gemäß hat die Böhme ihm 4 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. Gerichtskosten bezahlt.

Der Betrüger war von großer Figur, etwa 20—30 Jahre alt, mit einer Polizeidienstmütze und einem dunkelfarbigem Tuchrock bekleidet, und trug einen Schnurrbart.

Anzeige über seine Person ersuche ich der nächsten Behörde oder mir zu erstatten.

Merseburg, den 25. März 1861.

Der Königl. Staatsanwalt Frhr. von Blotho.

Eine sich noch in gutem Stande befindliche Scheune nebst Stall soll veränderungshalber auf dem Stande, zum Abbruch, verkauft werden.

Zu erfragen bei dem Schloß-Inspector König.  
Dölkau, den 31. März 1861.

**Auction.** Sonnabend den 6. April c., von früh 9 Uhr an, sollen in der seither. Wohnung des Herrn Med. Off. Linke im Cantor Kästnerschen Hause auf hies. Dom versch. Meubles, als: Tische, Stühle, Bettstellen, Schränke u., sowie auch 1 Parthie alte Bücher und 9 Stück Federbetten, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Merseburg, den 28. März 1861.

Rindfleisch, Kreis-Auct. Comm.

### Separationsfache von Merseburg.

Auf dem Rathhaus zu Merseburg in dem Magistrats-Bureau ist zur Einsicht sämmtlicher Betheiligten ein Verzeichniß derjenigen zur innern Stadt resp. zur Vorstadt Altenburg gehörigen Häuser ausgelegt, welche in dem Separationsverfahren von Merseburg als hütungsberechtiget anerkannt sind. Die Colonne 6 dieses Verzeichnisses weist zugleich nach, wie viel Abfindungen zu je anderthalb Haupt jedem hütungsberechtigten Hause zugebilligt werden. Etwaige Erinnerungen gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses sind bis zum 8. April d. J. zu den Acten anzugeigen; später eingehende können bei Aufstellung der Solthabensberechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

Weißenfels, den 22. März 1861.

Schmeizer,

Special-Commissarius.

In dem früher Lindenlaubschen Hause an der Geißel ist ein Logis, bestehend aus Stube, Kammer, Küche und Zubehör, an ruhige Miether zu vermieten.

### Logis-Vermietung.

Das in meinem Hause befindliche Familienlogis, zur Zeit von dem Polizei-Commissar Herrn Lindenstein bewohnt, bestehend aus 4 Stuben und sonstigem Zubehör, steht von jetzt an zu vermieten resp. zu Johanni zu beziehen.

August Horn, Glasermeister,  
Vorwerk Nr. 462.

Gotthardtsstraße Nr. 101 ist die erste Etage, bestehend aus 2 Stuben, 3 Kammern und Zubehör, zu vermieten und vom 1. Juli ab zu beziehen.

# Poudrette der Guano-Fabrik zu Leipzig.

Zur Frühjahrsdüngung halten wir unser Fabrikat à 1¼ und 1½ Thlr. p. Ctr. den Herren Deconomen bestens empfohlen.

**Guano-Fabrik zu Leipzig.**

Die vermöge ihrer balsamischen Bestandtheile so höchst erfrischend, verschönernd und mild einwirkende **Gebrüder Leder'sche balsamische Erdnussöl-Seife** ist à Stück 3 Sgr. — 4 Stück in einem Packet 10 Sgr. — fortwährend ächt in Originalpackung zu haben bei

**Gustav Lots in Merseburg.**

Oberaltenburg Nr. 841 ist ein herrschaftliches Logis mit oder ohne Pferdestall, sowie auch eine kleinere Wohnung von 3 Stuben, Kammern und allem Zubehör sofort zu vermietthen.

## Dom Nr. 271

ist die Parterre-Wohnung mit Laden zu vermietthen. Näheres hierüber im Hause 1 Treppe hoch von 11 bis 1 Uhr zu erfragen.

## Local-Veränderung.

Einem hochgeehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich von heute ab meine Mehl- und Brodhandlung in das Haus des Herrn Ph. Gaab, Burgstraße 215 verlegt habe.

Da ich auch hier stets extra feines Weizen- und Roggenmehl, sowie gutes hausbackenes Brod führen werde, so bitte ich, das mir im alten Local gewordene Vertrauen auch hier schenken zu wollen.

Merseburg, den 26. März 1861.

**C. F. Sartenstein.**

Die vielbeliebte Apotheker Bergmann'sche

## Cis-Pomade,

bekannt durch ihre unübertrefflichen Eigenschaften, Kopfhaut und Haarwurzeln zu stärken, das Ausgehen der Haare zu verhindern und dasselbe ganz lockig und kraus zu machen, traf soeben ein und ist in Flac. à 5, 8 und 10 Sgr. allein vorrätzig bei

**Gustav Lots.**

Soeben empfang ich wieder eine bedeutende Sendung Hoff'schen Malztract, derselbe ist durch seine Heilkraft zu bekannt, so daß ich mich auf Anerkennungen nicht zu beziehen brauche, ich empfehle solchen à Flasche 7 Sgr., bei Entnahme von 1 Dsd. Flaschen billiger.

**A. Kühn, Burgstraße.**

Pferdedrusen-Pulver vom Kreis-Thierarzt Schirling billig zu haben bei

**A. Kühn, Burgstraße.**

## Wohnungs-Anzeige.

Ich wohne von jetzt ab in der Johannisgasse Nr. 35 neben Herrn Steckners Fabrik.

**Matthias,**

Regiments-Büchsenmacher.

Von der allgemeinen deutschen National-Lotterie ist nunmehr die Ziehungsliste angekommen und bei mir in hies. Königl. Lotterie-Einnahme einzusehen.

Merseburg, den 30. März 1861.

**W. Gesky.**

## Compagnon-Gesuch.

Zu einer französischen Spiritfabrik, in Merseburg oder Weiskensels anzulegen, wird ein Associé gesucht, und zwar von einem äußerst sachkundigen erfahrenen Manne, der auch nicht unbenützt ist. — Anmeldungen sind bei Herrn **C. Köppe jun.** in Merseburg abzugeben!

## Wissenschaftliche Vorträge.

Der dritte und letzte dieser Vorträge zum Besten verschämter Armen wird von dem Herrn Geheimrath Professor **Dr. Witte** aus Halle über

**Dante und die italienische Frage** in dem Prüfungssaale der neuen Bürgerschule

**Donnerstag den 4. April d. J., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,**

gehalten werden.

Der Vortrag wird pünktlich beginnen.

Einzelbillets zu demselben zu 10 Sgr. sind nur in der Stollberg'schen Buchhandlung zu haben.

Merseburg, den 2. April 1861.

**Crüger.**

**Karo.**

Ein gewandtes junges Mädchen, mit guten Zeugnissen versehen, wird zum sofortigen Antritt als Hausmädchen gesucht. Das Nähere zu erfragen in der Exped. d. Bl.

## Bekanntmachung.

Auf dem Schotterey-Lauchstädter Grenzraine (genannt Scheiderain) ist eine lange Ladekette, wahrscheinlich schon im vorigen Herbst verloren gegangen, jetzt gefunden worden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dieselbe gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen bei

**Richter, Ortsrichter.**

Schotterey, den 25. März 1861.

## 1 Thaler Belohnung

für denjenigen, der mir nachweist, welcher mir am Charfreitag den Buchsbaum um eine Anlage vor meinem Gehöfte gestohlen hat.

**A. Franke, Scharrichtereibesiger.**

Alle diejenigen, welche mir aus meinem frühern Tuchgeschäft in Merseburg noch schulden, ersuche ich hierdurch, meine Forderung bis spätestens zum 1. Mai d. J. an Herrn Kaufmann **Heinr. Bäge**, im Hause **Gebr. Nulandt** in Merseburg, zu berichtigen, da ich nach dieser Zeit gegen die Säumigen die Klage erheben werde.

Schloß Uebigau b. Dresden, den 21. März 1861.

**Ludwig Rudow.**

## Verlobungs-Anzeige.

**Caroline Kloppe,**

**Adolph Lehmann, Bahnhof's-Inspector und Rendant.**

Merseburg, den 2. April 1861.

## Durchschnitts-Marktpreise des Monats März.

	tbl.	fg.	pf.		tbl.	fg.	pf.
Weizen	Scheffel	2	28	Ralbfleisch	Pfund	2	9
Roggen	"	1	28	Schöpfensf.	"	4	4
Gerste	"	1	17	Schweinefl.	"	5	—
Hafer	"	—	29	Butter	"	8	—
Erbsen	"	2	10	Bier	Quart	1	—
Linse	"	3	—	Branntwein	"	6	—
Bohnen	"	3	10	Heuzug	Centner	28	9
Kartoffeln	"	17	6	Stroh	mi Schock	16	6
Rindfleisch	Pfund	4	4				

## Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: dem Wachtmeister a. D. Noa eine Tochter. Stadt. Geboren: dem Königl. Kreis-Secretair Ritter Zwilling'söhne; dem Schneberg'sellen Bedier eine Tochter; dem Schnei-

dermstr. Boffe ein Sohn; dem Postillon Knoth ein Sohn; dem Fabrikanten Knoth eine Tochter; dem Maurer Zacharias eine Tochter; einer lebigen Person ein Sohn. — **Gestorben:** der Oberkellner Habne mit S. A. Kersten; der Handarb. Nordthun mit Jgfr. A. W. Dittmar; der Handarb. Bloch mit S. G. E. Finte; der Handarb. Grahneis mit J. D. B. Wolf; der Oberlehrer und Mathematikus Feger in Hagen mit Jgfr. F. A. Bedelt. — **Gestorben:** der jüngste Sohn des Fuhrmanns Treibler, im 10 M., am Zahnfieber; die Zwillingstochter des Königl. Kreis-Secretair Ritter, 9 St. alt, an Schwäche; die hinterl. Wittve des Bürgers und Kastellans Weißhahn, im 55. J., an Brustkrankheit; die jüngste Tochter des Schuhmachermstr. Fode, 6 M. 2 W. alt, am Zahnfieber.

**Berichtigung:** In Nr. 25 d. Bl. muß es bei den Gestorbenen heißen, anstatt Böttchermstr. Schmidt, Bürger und Böttchermstr. Schmidt.

**Neumarft. Vacat.**

**Altenburg.** Geboren: dem Königl. Regierungsrath Eichler eine Tochter; dem Korbmachermstr. Spohr ein Sohn; dem Baumeister Schulze ein Sohn.

Dem Berichte in Nr. 25 d. Bl. über die Geburtstagsfeier Sr. Maj. des Königs am 22. d. M. fügen wir noch nachträglich bei, daß auch das Haus des Herrn Reg. Secret. Hagenberg in der Rittergasse Nr. 169 an diesem Abend eine ganz gelungene Illumination enthielt.

### Aus dem Kreise

enthält das Amtsblatt:

Der Canzlei-Diätarius Arndt wurde zum Regierungs-Canzlisten ernannt.

### Schwurgericht zu Naumburg.

(Fortsetzung.)

**Donnerstag den 14 März.**

**Geschworene:** Procurator Schwimmer, Deconom Zahnert, Hauptmann a. D. Grüneberg, Deconom Ermisch, Gastwirth Pfeiffer, Rentier Bohring, Rittergutbes. Handt, Landrath a. D. v. Ponickau, Oberst a. D. v. Boff, Rittergutspächter Geißler, Kaufm. Arends, Ortsrichter Pöhlig.

**Erster Fall.**

Nach der Anklage war der Dienstknecht Otto von Kleinwangen am 23. October v. J. nach Gornbach gegangen, um von seiner dort bei seinem Schwiegervater August Hohndorf sich aufhaltenden Ehefrau frische Wäsche zu holen. Es trat ihm dort sein Schwager Franz Hohndorf entgegen und forderte ihn alsbald auf das Haus zu verlassen. Otto ging fort, Franz Hohndorf kam ihm aber nachgelaufen und schlug ihn auf der Straße mit einem großen Knüttel nach dem Kopfe, wobei er ihn an das linke Auge traf. — Dieser Schlag hatte den gänzlichen Verlust der Sehkraft des linken Auges (schwarzen Staar) zur Folge gehabt. —

Franz Hohndorf war demzufolge wegen vorräthlicher schwerer Körperverletzung angeklagt.

Der Angeklagte leugnete den Otto geschlagen zu haben. Seiner Angabe nach war es möglich gewesen, daß sein Schwager Otto auf Bauholz, welches in der Nähe gelegen, gefallen und sich auf diese Weise die Verletzung zugezogen habe. Daß er dem Otto auf die Straße gefolgt, als derselbe das Haus verlassen, mußte er zugeben. — Der Beschädigte, Dienstknecht Otto, hatte zum Termine nicht vorgeladen werden können, weil sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen war und es wurde deshalb seine früher eidlich erstattete Aussage vorgelesen. **Dr. med. Desterreich** bekundete, daß Otto, als er sich am Tage nach dem Vorfalle von ihm habe untersuchen lassen, ihm mitgetheilt habe, daß er von dem Franz Hohndorf, seinem Schwager, geschlagen worden sei. Seiner Ansicht nach war es wahrscheinlicher, daß die Augenverletzung von einem Schläge, als von einem Stöße auf einen scharfen Gegenstand herrühre. Dieser Ansicht trat auch der Kreisphysikus **Dr. Merker** bei und motivirte sein Gutachten. Beide Sachverständige sprachen sich näher über die Art der

Verletzung aus und waren darüber einverstanden, daß das Sehvermögen auf dem verletzten Auge erloschen bleibe.

Der Bertheidiger suchte auszuführen, daß durchaus nicht festgestellt sei, daß die Verletzung Folge eines Schläges Seitens seines Klienten sei, daß Otto vielmehr die Verletzung durch Fallen auf einen scharfen Gegenstand sich selbst zugezogen haben könne. Er griff die Glaubwürdigkeit des Zeugen Otto, der heute vor den Geschworenen nicht hatte vernommen werden können, an.

Nach verhandelter Sache erklärten die Geschworenen den Angeklagten unter Annahme mildernder Umstände nur mit 7 gegen 5 Stimmen für schuldig. Der Gerichtshof trat demzufolge in Berathung und entschied sich für die Ansicht der Majorität der Geschworenen.

Der Angeklagte wurde mit 4 Monaten Gefängniß bestraft.

**Zweiter Fall.**

Der Maurergesell Friedrich Gustav Hartmann Krebs und der Ziegeldeckerlehrling Carl Krebs aus Hofleben waren wegen schweren Diebstahls im Rückfalle, Ersterer zugleich auch wegen strafbaren Eigennuzes angeklagt.

Die Anklage lautete dahin:

Am 26. April v. J. Abends brach in Wiehe eine Feuersbrunst aus, von welcher namentlich der Kleiderhändler Donner bedroht wurde. Gegen 9 Uhr schaffte er deshalb unter Beihülfe der Brüder Friedrich und Carl Krebs 2 Kisten mit Kleidungsstücken nach einem hinter der Stadtmauer belegenen freien Platze, wo die Sachen auf den Erdboden hingebreitet wurden. Nach beseitigter Gefahr, gegen 11 Uhr, brachte er die Kleidungsstücke in den Kisten nach seiner Wohnung zurück. Am nächsten Morgen vermißte Donner von den Sachen einen schwarzgrünen und einen dunkelblauen Tuchrock. Der erstere gehörte dem Maurergesellen Friedrich Krebs, der andere dem Maurergesellen Weißflor und waren beide für Waarenschulden an Donner verpfändet gewesen. Der Verdacht des Diebstahls lenkte sich auf die Gebrüder Krebs. Es wurde ermittelt, daß Friedrich Krebs an den Schuhmacher Ehrig zu Hofleben den Rock verpfändet hatte, welchen Donner früher von dem Krebs zum Pfand bekommen hatte. — Bei einer im August bei dem Friedrich Krebs vorgenommenen Haus-suchung wurde eine Piquéweste vorgefunden, welche Donner mit Bestimmtheit als ihm bei jener Feuersbrunst mit entwendet recognoscirte. Friedrich Krebs gestand demzufolge den Diebstahl zu und überlieferte bald darauf auch den Weißflor'schen Rock mit dem Bemerken, daß dieser von seinem Bruder Carl Krebs gestohlen worden sei. Der letztere war dessen gleichfalls geständig. —

Heute vor dem Schwurgericht wiederholten beide Angeklagten ihre Geständnisse. Es kam daher heute nur in Frage, ob den Angeklagten mildernde Umstände zur Seite ständen. Diese Frage wurde von den Geschworenen bejaht. Jeder der Angeklagten wurde mit 6 Monaten Gefängniß und Unter-sagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr bestraft.

**Dritter Fall.**

Der Webermeister Ernst Gustav Frißsche aus Zeitz war wegen wissentlichen Meineides angeklagt. Sein Bertheidiger war der Rechtsanwalt Bromme.

Die Anklage lautete dahin:

Der Mühlknappe Bach in Patschhausen erhielt am 1. April v. J. einen in Bürgel zur Post gegebenen anonymen Brief, worin ihm mitgetheilt wurde, daß seine damals in Lobeda lebende Ehefrau mit dem dortigen Korbmacher ehebrecherischen Umgang hege. Der in Lobeda wohnhafte einzige Korbmacher Rodet hatte hiervon Kenntniß erhalten und klagte gegen die verehelichte Weizner in Lobeda, welche er für die Urheberin des Briefes hielt, bei dem Justizamte zu Jena wegen Verläumdung. Die Weizner bestritt von dem Briefe Etwas zu wissen, insbesondere

aber denselben veranlaßt zu haben und leistete den ihr vom Justizsamte darüber auferlegten Eid am 10. Juli ab.

Bald nachher wurde bei der Staatsanwaltschaft in Weimar eine Denunciation eingereicht, worin behauptet wurde, die Meizner habe einen Meineid geleistet. Zum Beweise dieser Behauptung wurde namentlich angeführt, daß bei der Meizner im Frühjahr v. J. zur Zeit des Marktes in Lobeda der Webermeister Frigische aus Zeitz logirt habe und daß dieser auf Verlangen der Meizner den Brief an Bach und außerdem einen zweiten Brief an den Advokaten Glaser geschrieben habe. Verantwortlich vernommen blieb die Meizner dabei, daß sie von diesem Briefe an Bach Nichts wisse und wurde deshalb das Königl. Kreisgericht zu Zeitz requirirt, den Webermeister Frigische darüber zu vernehmen, ob er den Brief an Bach Namens der Meizner geschrieben habe. Diese Vernehmung erfolgte am 20. August und 17. September. In dem ersten Termine erklärte der Frigische: er logire bei den Jahrmärkten in Lobeda bei der verehel. Meizner und kenne sie daher; er sei in diesem Jahre schon einmal in Lobeda gewesen, ob aber gerade im März, dies wisse er nicht so genau; er könne sich nicht entsinnen, damals für die Meizner einen Brief in irgend welcher Angelegenheit geschrieben zu haben, namentlich nicht an den Mühlknappen Bach. Nach Vorlegung des fragl. Briefes erklärte er, daß er diesen Brief nicht kenne und nicht geschrieben habe. — Bei seiner Vernehmung am 17. September verblieb er bei dieser Erklärung, auch als ihm der Brief von Neuem vorgelegt und er auf die Richtigkeit der von ihm auf Veranlassung des Gerichts geschriebenen Worte mit der Handschrift in dem Briefe aufmerksam gemacht worden war, und bekräftigte diese Aussage, nachdem er vorher vor einem Meineide verwahrt worden, mit dem Zeugeneide. —

Am 8. Januar d. J. ließ sich die in Weimar in Haft befindliche verehel. Meizner bei dem Untersuchungsrichter melden und legte ein Geständniß dahin ab, daß der Webermeister Frigische den Brief an Bach geschrieben und mit nach Bürgel genommen habe, um ihn dort auf die Post zu geben. In der hierauf gegen den Frigische eingeleiteten Untersuchung gestand derselbe nun auch zu, daß er jenen Brief auf Bitten der Meizner geschrieben, mit nach Bürgel genommen und dort durch einen gewissen Schirmer auf die Post habe befördern lassen. —

Der Angeklagte wiederholte vor dem Schwurgericht sein Geständniß.

Auf den Antrag des Vertheidigers, Rechtsanwalts Bromme, waren mehrere Personen, u. a. der Hausarzt des Angeklagten, mit zum Termine geladen, welche bekunden sollten, daß der Angeklagte zuweilen an Verstandsschwäche leide. Der Sachverständige und die Zeugen vermochten hierüber Nichts zu bekunden. Wohl aber bekundeten sie, daß der Angeklagte oft zerstreut und gedankenlos sei; sein Bruder bezeichnete ihn als einen gutmüthigen dummen Menschen.

Der Vertheidiger suchte auszuführen, daß sein Client nicht mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe und beantragte schließlich Stellung einer desfallsigen Frage an die Geschworenen.

Der Wahrspruch der Geschworenen lautete auf schuldig und dahin, daß der Angeklagte allerdings mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe.

Der Angeklagte wurde dem Antrage des Staatsanwalts gemäß mit 2 Jahren Zuchthaus belegt.

#### Freitag den 15. März.

Geschworene: Conditor Furcht, Procurator Schwimmer, Gastwirth Bachmann, Rittergutspächter Zangemeister, Rittergutbes. Zehe, Landrath a. D. v. Ponickau, Amtmann Kabe, Rentier Bohring, Gastwirth

Pfeiffer, Fabrikant Koch, Deconom Ermisch, Zimmermeister Mundt.

#### Erster Fall.

Der Cigarrenmacher Friedrich Wilhelm Müller von Raumburg — 31 Jahr alt, bereits 9mal wegen Diebstahls bestraft, zuletzt im Jahre 1849 mit lebenslänglichem Zuchthaus, jedoch im Jahre 1859 begnadigt — stand heute wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle unter Anklage. Er hatte der Anklage zufolge in der Nacht vom 19. zum 20. Februar v. J. dem Kaufmann Schmidt in Laucha aus seiner *parterre* gelegenen Wohnstube eine silberne Cylinderruhr mittelst Einbruchs und Einsteigens entwendet. Es lagen gegen ihn eine Menge Indicien vor. Er war schon am Morgen nach dem Diebstahle gegen 10 Uhr in Weisensels im Besitze der gestohlenen Uhr betroffen worden, hatte dort über seine Person und den Erwerb der Uhr verschiedene Angaben gemacht, die sich überall als unrichtig herausstellten und war schließlich mit der Behauptung hervorgetreten, die Uhr an demselben Morgen auf dem Wege von Raumburg nach Weisking von einem unbekanntem Manne gekauft zu haben. Es war ferner ermittelt worden, daß der Angeklagte in jener Nacht gegen 3 Uhr in die Schenke in Pödelist, eine gute Stunde von Laucha entfernt, gekommen war und dort eine Taschenuhr, welche jedenfalls die gestohlene war, dem Schenkwirthe zum Kauf angeboten hatte. —

Der Angeklagte leugnete den Diebstahl und behauptete wiederholt seine Unschuld. Er konnte sich darüber nicht auslassen, warum er die verschiedenen Angaben über seine Person und den Erwerb der Uhr gemacht habe. Er bestritt, in der Diebstahlnacht in der Schenke zu Pödelist gewesen zu sein. Der Gensd'arm Binde und mehrere andere Personen, welche in jener Nacht in dieser Schenke gewesen waren, erkannten den Angeklagten jedoch wieder.

Trotz seines hartnäckigen Leugnens wurde der Angeklagte von den Geschworenen für schuldig erklärt und vom Gerichtshofe dem Antrage des Staatsanwalts gemäß mit 12 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre bestraft.

#### Zweiter Fall.

Die unverehel. Marie Katharine Delle aus Glashausen bei Heiligenstadt — 22 Jahr alt, bereits 4mal wegen Diebstahls bestraft, zuletzt im Jahre 1858 mit 2 Jahren Zuchthaus — war heute wieder wegen eines schweren und eines einfachen Diebstahls angeklagt. Sie hatte nämlich am 2. October v. J. der Rosine Ruban in Greipau ein Paar Schuhe und am 15. October der Wittwe Steyer in Spergau mittelst Einbruchs und Einsteigens ein Kleid entwendet. Die Angeklagte war vollständig geständig. Die Geschworenen hatten nur über die Frage wegen etwa vorhandener mildernder Umstände zu entscheiden. Dergleichen Umstände wurden von den Geschworenen angenommen.

Die Angeklagte wurde mit 1 Jahr 3 Monaten Gefängniß, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht, beides auf 2 Jahre, bestraft. —

#### Sonnabend den 16. März.

Geschworene: Landrath a. D. v. Ponickau, Bäckermeister Schortmann, Kaufmann Arends, Kürschnermeister Keller, Hauptmann a. D. Grüneberg, Amtmann Kabe, Rittergutbes. Felber, Conditor Furcht, Zimmermeister Mundt, Rittergutbes. Handt, Ortsrichter Pöhlitz, Deconom Ermisch.

#### Erster Fall.

Der Kaufmann Trautmann aus Nebra war wegen betrüglichen und einfachen Bankrotts angeklagt. — Trautmann betrieb seit dem Jahre 1850 in Nebra ein Schwung-

(Hierzu eine Beilage.)

haftes Material, Taback, Cigarren- u. Eisengeschäft. Allmählich gerieth das Geschäft in Stocken und er sah sich deshalb im Jahre 1859 veranlaßt, sein Eisenwaarengeschäft aufzulösen. Auf Antrag eines Gläubigers, des Kaufmanns Pröpper zu Halle, wurde durch Beschluß des königlichen Kreisgerichts zu Quersfurt vom 11. Mai 1860 über das Vermögen des Trautmann der kaufmännische Concurs eröffnet und dabei der Tag der Zahlungseinstellung auf den 31. März 1860 festgesetzt, weil an diesem Tage zuerst in der Prozeßsache des Bäckermeisters Höhndorf wider Trautmann wegen einer Forderung von 200 Thlr. die Execution fruchtlos vollstreckt worden war. — Die Anklage behauptete nun, daß Trautmann eines strafbaren Bankerotts sich schuldig gemacht habe, indem sie Folgendes anführte:

1) Trautmann verkaufte an den Kaufmann Muchau zu Nebra unterm 27. März 1860 sein Wohnhaus daselbst für 2350 Thlr. und im Laufe des April für circa 1475 Thlr. Waarenvorräthe. Nach seinen eigenen, mit den Ermittlungen übereinstimmenden Geständnissen befriedigte Trautmann in der Zeit vom 27. April bis 4. Mai dreizehn seiner Gläubiger auf Höhe von 3083 Thlr. dadurch, daß er die von Muchau rückständigen Kaufgelder und einige andere Außenstände an dieselben gerichtlich cedirte. Unter diesen Gläubigern befanden sich namentlich seine Ehefrau und seine Geschwister. Trautmann mußte zugestehen, daß er durch diese Cessionen die übrigen Concursgläubiger benachtheiligt habe.

2) Nachdem der Concurscurator Lewien unter Zuziehung des Trautmann ein Verzeichniß des gesammten Vermögens des Letzteren aufgenommen und dasselbe am 14. Juni dem Kreisgerichte zu Quersfurt überreicht hatte, machte der Bäckermeister Höhndorf als Concursgläubiger unterm 25. August dem Gerichte die Anzeige, daß Trautmann verdächtig sei, Sachen verheimlicht und bei Seite geschafft zu haben. Angefestete Recherchen ergaben, daß Trautmann zu seinem frühern Nachbar, dem Buchbinder Becker, eine birkenne Commode und eine Kiste mit Büchern und 27 Stück Handtüchern geschafft und in seiner eigenen Wohnung resp. einer Kammer seines Hauswirths Hahn eine Taschenuhr und eine Kiste mit Hemden, Bettwäsche, Gummischuhen, Schlittschuhen im ungefähren Werthe von 48 Thlr., endlich noch einen Trauring hinter sich habe.

3) Die Trautmann'schen Handelsbücher waren den Kaufleuten Frisße und Hoffmann in Quersfurt zur Prüfung vorgelegt worden. Nach deren Gutachten waren diese Bücher seit dem Jahre 1856 nicht vollständig und so geführt worden, daß sie eine genaue Uebersicht des Vermögenszustandes nicht gewährten und es war eine jährliche Bilanz des Vermögens nicht gezogen worden.

Nach dem Zugeständnisse des Trautmann hat derselbe bereits im Jahre 1858 davon Kenntniß gehabt, daß sein Vermögen zur Befriedigung seiner sämmtlichen Gläubiger nicht ausreiche. —

Bei der heutigen Verhandlung der Sache erklärte der Angeklagte auf die desfallige Frage des Vorsitzenden, daß er sich nicht schuldig bekennen könne. Seiner Angabe nach hatte er nicht geglaubt, sich strafbar gemacht zu haben, wenn er in der Zeit vom 27. April bis 4. Mai Forderungen an mehrere Gläubiger cedirt habe, weil der Concurs erst später, am 11. Mai, eröffnet worden sei. Er behauptete ferner, daß die beim Buchbinder Becker und in seiner Wohnung vorgefundenen, nicht in das Inventarium aufgenommenen Sachen Eigenthum seiner Ehefrau seien, und daß diese auch die Sachen zum Buchbinder Becker geschafft habe. Er wollte nämlich bereits im Jahre 1856

mit seiner Ehefrau einen mündlichen Vertrag abgeschlossen haben, wonach er sein damaliges und später noch zu erwerbendes Mobiliar seiner Ehefrau als Entschädigung für ihr eingebrachtes, in sein Handelsgeschäft verwendetes Vermögen überlassen habe. — Dies bestätigte seine Ehefrau und der Schneider Kloß. Erstere gab auch als richtig zu, daß sie und nicht ihr Ehemann die Commode und die Kiste zu dem Buchbinder Becker geschafft habe. Angeklagter gab zu, daß seine Handelsbücher in der letztern Zeit nicht ordentlich geführt seien. Gleichwohl behauptete er, daß er immerhin im Stande gewesen sei, seine Bücher zu vervollständigen und eine Uebersicht seines Vermögenszustandes zu gewinnen und zwar auf Grund der in den Händen habenden Schriftstücke, Rechnungen &c. — Daß er seit dem Jahre 1856 keine Bilanz in den Büchern gezogen habe, gab er gleichfalls zu; er wollte dies nicht für nöthig erachtet haben.

Die Sachverständigen blieben bei ihrem früheren Gutachten, namentlich auch dabei, daß nach der Beschaffenheit des Trautmann'schen Geschäfts es erforderlich war, daß derselbe Handelsbücher führte und jährlich eine Bilanz seines Vermögens zog.

Nach verhandelter Sache wurden von den an die Geschworenen gestellten Fragen: ob der Angeklagte schuldig, als Handelsmann, welcher seine Zahlungen eingestellt,

- a) im Laufe des Sommers 1860 zu Nebra sein Vermögen theilweise verheimlicht und bei Seite geschafft zu haben,
- b) Handelsbücher, obwohl solche nach der Beschaffenheit seines Geschäftes zu führen erforderlich war, so unordentlich geführt zu haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewährten,
- c) es unterlassen zu haben, jährlich die Bilanz seines Vermögens zu ziehen, obwohl dies nach der Beschaffenheit seines Geschäftes erforderlich gewesen,
- d) nach erfolgter Zahlungseinstellung mehrere Gläubiger zum Nachtheile der übrigen Gläubiger befriedigt zu haben,

nur die ad c. bejaht, die übrigen verneint.

Der Staatsanwalt beantragte mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte bereits 9 Monate lang in Haft sich befunden, nur 4 Wochen Gefängniß. Der Gerichtshof erkannte so.

## Zweiter Fall.

Der Dienstknecht Gottlieb Heinrich Müller aus Alttranstedt — 27 Jahr alt, bereits zweimal wegen schweren Diebstahls, einmal mit 9 Monaten, das andere Mal mit 6 Jahren Zuchthaus bestraft — war heute wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle angeklagt.

Die Anklage ging dahin:

Am 28. September 1859 Abends war dem Verwalter Herbst in Alttranstedt aus seiner im dortigen Schlosse parterre belegenen, verschlossenen Bohnstube mittelst Erbrensens der Stubenthür ein Koffer, in welchem sich Brieffschaften, eine Buckskinhose und 4 Beutel mit 60 und einigen Thlr. befanden, entwendet worden. Am nächsten Morgen wurde der Koffer, welcher ebenfalls verschlossen gewesen war, in einem etwa 400 Schritte vom Gehöfte entfernten Kartoffelstücke geöffnet und des Geldes beraubt, vorgefunden. Der Verdacht der Thäterschaft lenkte sich alsbald auf den Dienstknecht Schierhold und den ihm befreundeten Handarbeiter Müller in Alttranstedt. Eine unterm 4. October 1859 bei Letzterem vorgenommene Haussuchung fiel jedoch fruchtlos aus; dagegen wurde in der Lade des Dienstknechts Schierhold ein leinener Beutel mit 18 Thlrn. mit der Aufschrift:

**Englison Patent** Schrot Nr. 2. vorgefunden, welchen der Verwalter Herbst als ihm mit entwendet bestimmt recognoscirte. In der hierauf gegen den Schierhold eingeleiteten Untersuchung legte derselbe ein Geständniß ab, wonach er den Diebstahl allein verübt hatte. Er wurde durch Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Merseburg vom 10. November 1859 wegen dieses Diebstahls mit 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus bestraft. Während er diese Strafe auf der Strafanstalt Lichtenburg verbüßte, machte er im Juli 1860 dem Anstaltsgeistlichen die Mittheilung, daß bei jenem Diebstahle der Dienstknecht Müller sich betheiligte habe. Müller wurde auf die der Staatsanwaltschaft erstattete desfallsige Anzeige zum Arrest gebracht und zur Untersuchung gezogen. Anfänglich leugnete er hartnäckig; unterm 21. September ließ er sich jedoch freiwillig dem Untersuchungsrichter vorführen und legte demselben, angeblich durch Gewissensbisse getrieben, ein umfassendes Geständniß ab, wonach er allerdings den Diebstahl in Gemeinschaft mit dem Schierhold verübt hatte.

Der Angeklagte behauptete heute, daß er sich bei dem Diebstahle nur insofern betheiligte, als er im Garten Wache gestanden und dann den Koffer mit weiter nach dem Felde getragen habe.

Nach dem Zeugnisse des Schierhold hatte sich der Angeklagte jedoch bei dem Einbruche selbst mit betheiligte.

Der Bertheiliger griff die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen an und wollte seinen Klienten nur der unwesentlichen Theilnahme an dem Diebstahle für schuldig erklärt wissen.

Der Wahrspruch der Geschworenen lautete auf schuldig nach Maßgabe der Anklage.

Der Angeklagte wurde mit 8 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf ebenso lange belegt.

(Fortsetzung folgt.)

### Die Jauchedüngung.

Der Amtsrath Voigt zu Dessau macht in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Central-Bereins der Provinz Sachsen auf den hohen Werth der Jauchedüngung aufmerksam, die nicht mit der in England mehrfach angewendeten flüssigen Düngung zu verwechseln ist. Nur müssen die Mängel, die dabei in den meisten Wirthschaften vorkommen, vermieden werden. Oft sind nemlich die Jauchehälter so angelegt, daß Wasser hinein laufen kann. Beim Aufbringen auf das Ackerstück findet der Fuhrmann zuweilen nicht die Spur, wo der Vorfahr abgeladen hatte. Wird der unter dem Wagen befindliche Zapfen gezogen, so läuft die Jauche oft wegen des Drucks rasch auf einen Fleck ab, ehe die Zugthiere wieder in Gang kommen. Dadurch entsteht eine unordentliche Vertheilung der Jauche auf dem Acker. Daß es sich bei dem Urin um den besten Dung handelt, haben die Chemiker längst anerkannt. Der Chemiker Dr. Grouven beweist, daß bei der Düngung von Zuckerrüben sich Kuhurin als die beste Düngung bewähre. Amtsrath Voigt versichert, durch den Urindünger zwei ganz deteriorirte Güter in nicht zu langer Zeit wieder zu reichlichen Erträgen gebracht zu haben. In Wirthschaften mit immer reichen Strohernten giebt es Unterstreuen genug, woran der Urin sich anhängt und der dann mit auf den Acker kommt, wenn die Miststätte im Viehhoft richtig angelegt war, was die Localität freilich nicht immer gestattet. Wo aber, wie bei Sandboden, bei trocknen Jahren das Stroh nicht ausreicht das Rindvieh trocken zu stellen, da ist das Ausfaugen des Urins eine Nothwendigkeit, namentlich wenn Schlempe, Schurpe, Rüben, Kohl und dergleichen gefüttert wird. Eine Hauptsache dabei ist der Behälter, worin der Urin aufbewahrt wird. Der Behälter ist, wo es thunlich, in den Ställen selbst oder doch in der Nähe derselben, wo möglich außer dem Hofe und nicht unter der Dachtraufe anzubringen und, wenn die Räumlichkeit gestattet, ein Compost-

haufen daneben anzulegen. Steht er im Freien, so muß er bei Regenwetter sorgfältig verschlossen werden.

(Disee = 3tg.)

Ueber die Bedeutung des Trauringes findet sich im **corpus juris canonici VII. 30. quest. 5** eine Notiz in den Worten: „Daß die Braut vom Bräutigam einen Ring erhält, ist theils ein Zeichen der gegenseitigen Treue, theils und besonders geschieht es, damit durch solches Pfand ihre Herzen verbunden werden. Deshalb wird der Ring auch an den vierten Finger gesteckt, weil nach der Sage an diesem Finger uns eine Ader bis zum Herzen gehen soll.“ Ursprünglich ist aber die Bestimmung des Brautringes die eines Pfandes: der Bräutigam giebt der Braut einen Ring als Zeichen, daß die Verabredung unverbrüchlich, so gut als unterseigt sei. Daher der bekannte Reim:

Ist der Finger beringt,  
Ist die Jungfrau bedingt.

Ringe zu wechseln ist erst viel später Sitte geworden.

Vor Kurzem las man in der „**Post**“, 3tg. folgendes Inserat: „Zwei interessante Andenken an König Friedrich den Großen will der Besizer derselben verkaufen. Näheres Berlin, Invalidenstr. im Stettiner Hofe, Stube 5.“ Diese „interessanten Andenken“ sind zwei angebrannte Wachskerzen, deren eine am Sterbebette des Königs gebrannt haben soll. Der Besizer und Verkäufer derselben ist der emeritirte Prediger Baahr aus Calow bei Stettin, dessen Vater im Dienste des großen Königs stand, die Lichter eigenhändig aus den Leuchtern genommen und durch andere ersetzt hat; er hat die Kerzen in ein Papier gewickelt und dieses mit einer Notiz über ihren Ursprung beschrieben. Der Preis, den der Herr Pastor für beide Kerzen zusammen fordert, beträgt nicht weniger als 800 Thaler; eine Summe, die selbst ein mit der Curiositäten-Manie behafteter reicher Engländer ihm schwerlich zahlen würde.

### Damen-Spöhung.

Charade.

Ein niedlich Mädchen, junges Blut  
Floh einst in frohem Jugendmuth  
Vorüber mir in Eile!  
„Wie heißt Du denn, mein schönes Kind?  
„Wo wohnst Du, sage mir geschwind,  
„Ich bitte Dich, verweile.“  
„I“ rief sie tet mir ins Gesicht,  
„Den Namen, nein, den sag' ich nicht;  
„Mein Herr, Sie sind nicht blöde  
„Die Wohnung, nun, die sag' ich frei,  
„Mein Haus ist Nummer 2 und 3“  
So sprach die kleine Spröde.  
„Jetzt Schöndchen“ sprach ich, „daß Du's weißt,  
„Jetzt weiß ich auch schon, wie Du heißt,  
„Wirst 1, 2 3 Dich nennen;  
„Sieh nur, ich raub' Dir Nummer 2,  
„Dir bleibt nichts, als mit 1 und 3  
„Es mir hier zu bekennen.“  
„I seht doch; 2, 3 sprach sie frei,  
„Nun 1, 3 ich bin 1, 2 3,  
„Drum lassen Sie mich gehen“  
„Nein bleib“ sprach ich voll Schmeichelei,  
„Ich lieb den Namen 1, 2, 3  
„Seitdem ich Dich gesehen.“  
„Ziehen Sie zum Berge 1, 2, 3“  
So sprach sie und lacht' noch dabei.  
Nacht einen Ritz und raunte.  
Nun sagt mir, wie das Mädchen hieß,  
Und wie sie sprach, und was sie wies,  
Wohin sie mich verbannte?

Ein kleiner goldener Uhrschlüssel ist am 2. Feiertag auf der Neumarktsbrücke oder in der Nähe derselben verloren worden. Man bittet ihn gegen eine angemessene Belohnung in der Exped. d. Bl. abzugeben.